

Vollmacht:

Der Kanzlei am Wall Rechtsanwälte Röhe und Partner mbB, Echtenstr. 4, 32657 Lemgo,

wird von

in Sachen

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung erteilt, mit der Möglichkeit der Übertragung auf Dritte.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen und in Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, Vertretung in Nebenklagen.
3. Empfang des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u. a., Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
4. Vertretung vor Zivilgerichten gem. § 81 ff. ZPO, Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 70 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Renten- und Versorgungsauskunftsanträge.
6. Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, in Freigabeprozessen und als Nebenintervent.
7. Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest. Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
8. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass in Arbeitssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Die Haftung der Gesellschaft ist begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen (Partnerschaftsgesetz PartG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ggf. nicht zutreffendes bitte streichen!